



GEMEINDE BEVER

SPESENREGLEMENT

Vom Gemeindevorstand erlassen am 17. Dezember 2018

Spesenreglement

der Gemeinde Bever

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für alle Mitarbeitenden und Gemeindefunktionäre der Gemeinde Bever, welche mit dieser in einem Arbeitsverhältnis stehen oder als Gemeindefunktionäre tätig sind.

1.2. Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen im Sinne dieses Reglements gelten die Auslagen, die Mitarbeitenden und Funktionären im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Gemeinde Bever (inkl. bewilligter Fort- und Weiterbildung) angefallen sind. Die Mitarbeitenden und Funktionäre sind verpflichtet, ihre Spesen möglichst tief zu halten. Im Wesentlichen werden folgende geschäftlich bedingten Auslagen ersetzt:

- | | | |
|---|-------------|----------|
| - Fahrkosten | nachfolgend | Ziffer 2 |
| - Verpflegungs- und Übernachtungsspesen | nachfolgend | Ziffer 3 |
| - Kleinausgaben | nachfolgend | Ziffer 4 |

1.3. Grundsatz der Spesenrückerstattung

Die Spesen werden effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg (ausser bei Pauschalabgeltung) abgerechnet.

2. Fahrspesen

2.1. öffentliche Verkehrsmittel

Für Dienstreisen sind alle Mitarbeitenden und Funktionäre berechtigt, im Zug die 1. Klasse zu benützen. Abonnemente wie Halbtaxabonnement und Mehrfahrtenkarten sind zu lösen, wenn es wirtschaftlicher ist.

2.2. Dienstfahrten mit Privatwagen/Taxi

Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges für eine Dienstreise werden nur dann

vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist. Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das eigene Fahrzeug benützt, werden die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet. Taxispesen werden vergütet, sofern besondere Umstände die Benützung des Transportmittels erfordern.

Die Kilometer-Erschädigung für Dienstfahrten mit dem Auto beträgt CHF 0.70, für solche mit dem Motorrad oder Kleinmotorrad 30 Rappen.

3. Verpflegungs- und Übernachtungsspesen

Treten Mitarbeitende oder Funktionäre eine Dienstreise an oder sind sie aus anderen Gründen gezwungen, sich ausserhalb ihres sonstigen Arbeitsplatzes zu verpflegen, haben sie Anspruch auf Pauschalvergütungen.

¹ Die Vergütung für eine Hauptmahlzeit beträgt pauschal CHF 25.00 und wird ausgerichtet:

- a) für das Mittagessen, wenn die Abreise vor 12.00 Uhr und die Rückkehr nach 13.00 Uhr erfolgt;
- b) für das Nachtessen, wenn die Abreise vor 17.30 Uhr und die Rückkehr nach 20.00 Uhr erfolgt.

³ die Vergütung für eine Übernachtung mit Morgenessen beträgt pauschal CHF 100.00.

Bei privater Übernachtung bei Freunden etc. werden pauschal CHF 60.00 für ein Geschenk an die Gastgeber vergütet.

4. Besonderes

4.1. Kleinausgaben

Kleinausgaben wie Parkgebühren werden gegen Originalbeleg vergütet.

Sofern die Beibringung eines Originalbeleges nicht möglich ist, kann ausnahmsweise ein Eigenbeleg bis CHF 20.00 eingereicht werden.

4.2 Spezialfälle

Über allfällige, im vorliegenden Reglement nicht geregelte Spesenentschädigungen entscheidet der Gemeindevorstand. Er orientiert sich dabei an der geltenden Personalverordnung des Kantons Graubünden.

5. Administrative Bestimmungen

5.1. Spesenabrechnung und Visum

Die Spesenabrechnungen sind in der Regel nach Beendigung des Spesenereignisses, mindestens jedoch einmal monatlich zu erstellen und zusammen mit den entsprechenden Spesenbelegen dem oder der zuständigen Vorgesetzten zum Visum vorzulegen.

6. Gültigkeit

Dieses Spesenreglement wurde mit Entscheid des Gemeindevorstandes Bever vom 17. Dezember 2018 genehmigt und per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

Aufgrund der Genehmigung durch die Steuerverwaltung verzichtet die Gemeinde Bever auf die betragsmässige Bescheinigung der nach tatsächlichem Aufwand abgerechneten Spesen in den Lohnausweisen.

Jede Änderung dieses Spesenreglements oder dessen Ersatz wird der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden vorgängig zur Genehmigung unterbreitet. Ebenso wird sie informiert, wenn das Reglement ersatzlos aufgehoben wird.

7. Inkrafttreten

Erlassen vom Gemeindevorstand Bever mit Entscheid vom 17. Dezember 2018 per 1. Januar 2019.

Der Gemeindepräsident:

Fadri Guidon



Der Gemeindeverwalter:

Renato Roffler

Das vorliegende Spesenreglement wird genehmigt.

Chur,

21. Dez. 2018

STEUERVERWALTUNG
DES KANTONS GRAUBÜNDEN
Steuerkommissär

M. Niederberger

Dieses Spesenreglement tritt mit untenstehender Genehmigung der Steuerverwaltung Graubünden in Kraft.

Genehmigt mit Entscheid der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden vom: